



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

13

31.03.2025

INHALTSVERZEICHNIS

26 Sitzung des Kreistages

27 Wasserrecht;
Einleiten von Filtrerrückspülwasser und weiterer Abwässer aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Haßlachtal in die Haßlach, zur Wasserversorgung der Stadt Kronach durch die Stadtwerke Kronach

11

26

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 07.04.2025, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Veränderungen in den Kreistagsfraktionen
- Beschluss
- 3 Haushalt 2025 nebst Anlagen und Finanzplan
2024 – 2028
- 4 Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die
Durchführung von Bündelausschreibungen für die
Strom- und Gasbeschaffung
- 5 Änderung der Richtlinien für Kreiszuschüsse im
sportlichen Bereich
- 6 Vorstellung des Projekts "Transformation einer
Holzregion"
- 7 Mobile Jugendarbeit im Landkreis Kronach
- Tätigkeitsbericht
- 8 Unvorhergesehenes
- 9 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 26.03.2025
Landratsamt

Nr. 27-632/8-84/24

27

Wasserrecht; Einleiten von Filtrerrückspülwasser und weiterer Abwässer aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Haßlachtal in die Haßlach, zur Wasserversorgung der Stadt Kronach durch die Stadtwerke Kronach

Bekanntmachung des Landratsamtes Kronach
vom 31.03.2025, Nr. 27-632/8-84/24

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 70 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), Art. 69 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) und Art. 74 Abs. 4, Abs. 5 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) bekannt:

Den Stadtwerken Kronach, Marktplatz 4, 96317 Kronach, wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Filterrückspülwasser und weiterer Abwässer aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Haßlachtal in die Haßlach erteilt. Die gehobene Erlaubnis wurde vom Landratsamt Kronach mit Bescheid vom 25.03.2025, Nr. 27-632/8-84/24 ausgesprochen, gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG.

Der Bescheid und seine Begründung liegen bei den Stadtwerken der Stadt Kronach, Marktplatz 4, 96317 Kronach, Zimmer-Nr. 2.01, in der Zeit vom

31.03.2025 bis einschließlich 02.05.2025

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend bekannt gemacht. Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

I. Verfügender Teil des Bescheides

Den Stadtwerken Kronach wird die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG erteilt, das behandelte Filterrückspülwasser, das unbehandelte Niederschlagswasser der Hof- und Dachflächen sowie sonstige unbehandelte Abwässer aus den Übereichen (Notüberläufe) welche sich aus dem Betrieb der Trinkwasseranlage Haßlachtal ergeben, in die Haßlach (Gewässer II. Ordnung) einzuleiten.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 31.03.2025

Klaus Löffler
Landrat

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat